

Die Kostentragung im aargauischen Strafvollzug

Autor(en): **Richner, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **64 (1967)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838081>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Kostentragung im aargauischen Strafvollzug

Von Dr. K. RICHNER, Vorsteher des kantonalen Fürsorgewesens, Aarau.

Die im Strafvollzug erwachsenden Kosten beziehen sich einerseits auf die eigentlichen Vollzugskosten für Verpflegung, Unterkunft, Betreuung und andererseits auf die Nebenkosten für ärztliche Behandlung sowie für Anschaffungen verschiedenster Art. Diese Auslagen im Strafvollzug sind teils durch die Anstaltsinsassen selber oder durch deren Angehörige, teils durch die Vollzugsorgane und teils durch die Armenbehörden zu übernehmen.

Richtlinien über die Kostentragung im Strafvollzug sind im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) und vor allem im Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges gegeben. Auf kantonaler Ebene finden sich diesbezügliche Vorschriften in der Strafprozeßordnung (StPO §§ 242–245), der Großratsverordnung über die Jugendstrafrechtspflege (§ 31), der Verordnung über die Bezirksgefängnisse (§ 17) und in der Strafvollzugsverordnung (§§ 14–18). Diese Vollzugsvorschriften kommen jeweilen in enger Beziehung mit den Bestimmungen der kantonalen Armengesetzgebung und des Konkordates über die wohnörtliche Armenunterstützung zur Anwendung. Die Regelung der Kostentragung im Strafvollzug wird noch insofern kompliziert, als die Kostenverteilung gemäß Unterstützungskonkordat und Strafvollzugskostenkonkordat verschieden ist und als für gewisse Auslagen im einen Kanton die Vollzugsorgane und im andern die Armenbehörden kostenpflichtig sind. Daß unter diesen Umständen die Kostenregelung ohne größere Schwierigkeiten vonstatten ging, ist weitgehend der guten Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Armenbehörden zuzuschreiben.

In der folgenden Darstellung soll ein Überblick über den heutigen Stand der Gesetzgebung und Praxis im Kanton Aargau hinsichtlich Tragung der im Strafvollzug entstehenden Kosten gegeben werden.

I. Die Vollzugskosten bei Freiheitsstrafen und Maßnahmen

1. Kostenregelung gemäß kantonaler Gesetzgebung

Die Kosten des Vollzuges der in Strafanstalten zu verbüßenden *Freiheitsstrafen*, Zuchthaus und Gefängnis, tragen die Vollzugsbehörden bzw. der Staat, sofern nicht günstige Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eine Überbindung auf den Verurteilten rechtfertigen. Die Vollzugskosten für die in den Bezirksgefängnissen abzusitzende Haftstrafe und die Gefängnisstrafe bis zu einem Monat, wie übrigens auch für die Untersuchungshaft, werden grundsätzlich den Gefangenen belastet. Nur sofern diese Kosten uneinbringlich sind, gehen sie zu Lasten des Staates. Bei Jugendlichen wiederum übernimmt der Staat, ungeachtet der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, in jedem Falle die Kosten der Einschließungsstrafe. Den Armenbehörden werden somit bei Freiheitsstrafen in keiner Weise Vollzugskosten belastet.

Die Kosten für den Vollzug von *Maßnahmen* im Sinne der Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt (StGB Art. 14/15), Arbeitserziehungsanstalt (StGB Art. 43) oder Trinkerheilanstalt (StGB Art. 44) sind in erster Linie von der versorgten Person zu tragen. Ist diese mittellos, können ihre unterstützungspflichtigen Ver-

wandten nach Maßgabe der Verhältnisse durch die Vollzugsbehörde zur Kostentragung herangezogen werden. Erst wenn die erforderlichen Mittel auf dem genannten Wege nicht erhältlich gemacht werden können, sind diese von den unterstützungspflichtigen Gemeinwesen aufzubringen.

Eine analoge Regelung besteht für die Versorgungskosten von Kindern und Jugendlichen bei Einweisung in Familien oder Erziehungsheimen (StGB Art. 84/85, 91–93). Für diese Kosten haften in erster Linie das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen, sodann die Eltern und nach ihnen die unterstützungspflichtigen Verwandten. Bei Anstaltsversorgungen können je nach den Verhältnissen auch Beiträge gemäß Schulgesetz und gemäß Invalidengesetzgebung geltend gemacht werden. Ungedeckte Kosten sind von den unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu übernehmen.

Der Gesetzgeber hat für die in einer Verwahranstalt eingewiesenen Gewohnheitsverbrecher im Sinne StGB Art. 42 eine Sonderregelung getroffen. Die Vollzugskosten für aargauische Kantonsbürger sind, ungeachtet ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse, in allen Fällen den Behörden zu belasten. Dabei wird die eine Hälfte vom Staat und die andere Hälfte von der nach Armengesetz unterstützungspflichtigen Gemeinde getragen. Der Verwahrte wie auch dessen Angehörige haben somit keine Kosten zu übernehmen und können auch nicht zu Rückerstattungsleistungen herangezogen werden. So ist nach einer Meinungsäußerung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Heranziehung der AHV-Rente zur Deckung der Verwahrkosten nicht zulässig.

2. Kostenregelung gemäß Strafvollzugskostenkonkordat

Für die Kosten des Straf- und Maßnahmenvollzuges bei Angehörigen anderer Kantone hat nach Bundesrecht der Urteilkanton allein aufzukommen. Dieser Grundsatz gilt heute noch im Verhältnis zwischen Angehörigen von Kantonen, die nicht dem Strafvollzugskostenkonkordat beigetreten sind oder die nicht Gegenrecht halten. Es betrifft dies zurzeit die Angehörigen der Kantone Freiburg, Genf, Glarus und Wallis.

Nach dem Strafvollzugskostenkonkordat trägt zwar ebenfalls jeder Kanton die Vollzugskosten der von seinen Behörden ausgesprochenen Freiheitsstrafen selbst, ohne Rücksicht auf Heimatangehörigkeit und Wohnort des Verurteilten. Im Gegensatz dazu – und darin liegt die Bedeutung dieses Konkordates – sind grundsätzlich die Vollzugskosten der Maßnahmen gemeinsam zwischen Wohnkanton und Heimatkanton zu übernehmen. Der Anteil dieser Kantone bestimmt sich nach der Wohndauer, die der zu Versorgende im Wohnkanton aufweist. Bei einer Wohndauer unter vier Jahren übernimmt der Heimatkanton die Kosten allein. Liegt die Wohndauer zwischen 4 bis 10 Jahren, trägt der Wohnkanton ein Viertel der Kosten, zwischen 10 bis 20 Jahren die Hälfte und bei über 20jähriger Wohndauer drei Viertel der Kosten. Die Kostenverteilung im oben erwähnten Sinne tritt allerdings in bezug auf einen Teil der Maßnahmen (StGB Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2, Art. 42 bis 45) erst ein, nachdem der Verurteilte die Dauer der ausgesprochenen, jedoch durch die Maßnahme ersetzten oder aufgeschobenen Strafe verbüßt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt obliegt die Übernahme der Vollzugskosten dem Urteilkanton allein. Maßgebender Zeitpunkt für die Bestimmung der Wohndauer ist generell das Datum der Rechtskraft des Urteils. Im Einzelfall läuft die konkordatliche Kostenregelung ab dem Zeitpunkt des effektiven Eintritts der Maßnahmen, der unter Umständen schon vor Beginn des Urteils oder der Rechtskraft eintreten kann.

Während der Anstaltsversorgung tritt, selbst bei langjähriger Dauer, grundsätzlich kein Stufenwechsel bzw. keine Änderung in der Kostenteilung ein. Nur bei den Verwahrungen – nach allgemeiner Praxis gemäß StGB Art. 14 und 42, nicht aber Art. 15 – fällt die Beitragspflicht des Wohnkantons nach 2 Jahren dahin, sofern die Wohndauer 10 Jahre nicht erreicht hat, nach 5 Jahren, sofern die Wohndauer bis 20 Jahre beträgt, und nach 10 Jahren für Verwahrte mit längerer Wohndauer.

Die Bestimmungen bezüglich der Karenzfrist, der Kostenabstufung wie auch des sogenannten Heimfalls bei Verwahrungen entsprechen weitgehend den analogen Vorschriften des früher gültigen Unterstützungskonkordates. Eine Anpassung an das geltende Unterstützungskonkordat mit der auf 3 Jahre verkürzten Karenzfrist, der dauernden Hälfteteilung nach Erfüllung dieser Frist und mit Weglassung des sogenannten Heimfalls wäre im Hinblick auf eine Vereinfachung der komplizierten Materie sowohl vom formellen wie materiellen Standpunkt aus nur zu begrüßen.

Der gemäß Strafvollzugskostenkonkordat dem Aargau anfallende Anteil ist, analog dem Unterstützungskonkordat, durch die wohnörtliche zuständige Armenbehörde aufzubringen. Diese generelle Regelung betrifft, auf Angehörige anderer Kantone bezogen, nicht die Verwahrungskosten gemäß StGB Art. 42. Der Anteil des Aargaus an diesen Kosten kann mangels positiver Rechtsvorschrift nicht den Gemeinden belastet werden, sondern ist durch den Kanton zu begleichen.

Der Staat trägt übrigens auch die Vollzugskosten der gegenüber Ausländern ausgesprochenen Freiheitsstrafen und Maßnahmen.

3. Die Festsetzung des Kostenteilers

Die Festsetzung der Vollzugskosten bzw. des Kostenteilers erfolgt durch die kantonale Justizdirektion. Vor Beanspruchung öffentlicher Mittel zieht diese, unter Mithilfe der zuständigen Armenbehörde, die nach Zivilgesetzbuch unterstützungspflichtigen Verwandten zu angemessenen Kostenbeiträgen heran. Sofern eine gütliche Einigung zwischen den Betroffenen nicht möglich ist, setzt die Justizdirektion die Kostenverteilung durch eine formelle Verfügung fest. Rechtskräftige Verfügungen der Justizdirektion bzw. Beschwerdeentscheide des Regierungsrates sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von SchKG Art. 80 gleichgestellt. Gestützt auf solche Verfügungen kann daher bei einem Rechtsvorschlag des Betriebenen die Rechtsöffnung erwirkt werden. Mit Rücksicht auf die Heranziehung der unterstützungspflichtigen Verwandten durch die Justizdirektion dürfen die wohnörtlichen Armenbehörden den gleichen Verwandten gegenüber die belasteten Kostenbeträge nicht nochmals auf dem Rückerstattungswege geltend machen. Es bleibt ihnen indessen die Möglichkeit offen, bei Änderung der Verhältnisse eine entsprechende Anpassung der behördlichen Beitragsverfügung zu veranlassen.

Bei Vollzugskosten bedürftiger Aargauer Bürger holt die Justizdirektion Gutsprache seitens der unterstützungspflichtigen wohnörtlichen Armenbehörde für den vollen ungedeckten Betrag ein. Es ist Sache dieser Armenbehörde, den ebenfalls mitbeteiligten Gemeinden, Heimatgemeinde oder frühere Wohngemeinden, fristgemäß Meldung zu erstatten, den internen Kostenverteiler gemäß Armengesetz zu bestimmen und entsprechend Kostenvergütung zu verlangen.

Bei Angehörigen des Strafvollzugskostenkonkordates holt die Justizdirektion für den gemäß diesem Konkordat auf den Heimatkanton entfallenden Kostenteil direkt bei der zuständigen Heimatbehörde Gutsprache ein. Sie gelangt nur für den aargauischerseits aufzubringenden Kostenteil an die wohnörtliche Armenbehörde.

Diese darf den zu übernehmenden Kostenbeitrag in Fürsorgefällen mit Kostenteilung nicht nochmals auf dem Weg des Unterstützungskonkordates mit den Heimatbehörden teilen.

II. Fürsorgeleistungen für Nebenauslagen im Straf- und Maßnahmenvollzug

1. Die Behandlung nach armenrechtlichen Grundsätzen

Außer den Vollzugskosten für den laufenden Unterhalt entstehen den Anstaltsinsassen bekanntlich noch Auslagen mannigfachster Art, so für ärztliche und zahnärztliche Behandlung, vorübergehende Hospitalisierung in Spital oder Heilanstalt, oder auch für Krankenkassenprämien. Ebenso ist mit Kosten für Anschaffungen von Gebrauchsgegenständen, Kleidern, Toilettenartikeln, Brillen, Büchern, Material für Freizeitbeschäftigung usw. zu rechnen. Nur ausnahmsweise werden solche Auslagen zu Lasten des Strafvollzuges übernommen. Zwar dürften gemäß Strafvollzugskostenkonkordat die Kantone notwendige Auslagen für Bekleidung und Ausrüstung sowie für ärztliche Pflege als Vollzugskosten verrechnen. Die Kantone machen von dieser Möglichkeit verschieden, im allgemeinen aber sehr zurückhaltend Gebrauch. Immerhin besteht eine gewisse bundesrechtliche Praxis, auf Grund der Entscheide des in dieser Materie zuständigen Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. Der aargauische Gesetzgeber hat im Rahmen dieser Praxis die Übernahme von Nebenauslagen zu Lasten der Vollzugsbehörden auf ein Minimum beschränkt. Die Strafvollzugsordnung läßt, immer auf Freiheitsstrafen und Maßnahmen bezogen, als Vollzugskosten nur Heilungskosten für Krankheiten und Unfälle gelten und diese nur, wenn sie während des Vollzuges eintreten und eine normale ärztliche Behandlung in der Vollzugsanstalt nicht übersteigen. Alle übrigen Nebenkosten sind indessen, sofern sie nicht anderweitig bestritten werden können, von den Armenbehörden zu tragen, so auch die Heilungskosten für vorsätzlich herbeigeführte Selbstbeschädigungen, für sämtliche Hospitalisierungskosten und für die zahnärztliche Behandlung der Erwachsenen.

Die von den Armenbehörden zu übernehmenden Nebenkosten im Straf- und Maßnahmenvollzug gelten als eigentliche Unterstützungsauslagen bzw. Fürsorgeleistungen und sind daher ausschließlich nach armenrechtlichen Grundsätzen zu behandeln. Demgemäß müssen alle Kostengutsprachegesuche in bezug auf die örtliche und sachliche Zuständigkeit hin überprüft werden. Es ist vorweg festzustellen, ob der Gesuchsteller in der Wohngemeinde bzw. im Kanton armenrechtlichen Wohnsitz hat und ob es sich tatsächlich um Armenauslagen handelt. Wie in den Fällen der freien Fürsorge muß das Bedürfnis wie auch der Umfang der Unterstützung ausgewiesen und gerechtfertigt sein. Daher ist zum Beispiel bei größeren Zahnbehandlungen stets Kostengutsprache einzuholen und die Einhaltung des Armentarifs (zahnärztlicher Minimaltarif mit 10% Rabatt) zu beachten. In Anbetracht des Subsidiaritätsprinzips ist auch zu untersuchen, ob die Auslagen nicht auf andere Weise aufgebracht werden können, besonders wenn es sich um einmalige Beiträge handelt. Bei langjährigen Gefangenen kommt unter Umständen wenigstens die teilweise Heranziehung des Verdienstanteiles oder des Verkaufserlöses aus Freizeitarbeit in Frage.

Die von den Armenbehörden übernommenen Unterstützungsauslagen sind auf dem ordentlichen Wege der Rückerstattung gemäß Armengesetz geltend zu machen. Da es sich bei diesen Auslagen nicht um Vollzugskosten handelt, kann sie die Justizdirektion in der Beitragsverfügung bezüglich der Maßnahmenkosten

nicht mitberücksichtigen. In der Praxis sind die Nebenkosten erst zurückzufordern, wenn die Vollzugskostenbeiträge an die Justizdirektion erbracht worden sind.

2. Fürsorgeleistungen für Kantonsbürger und Ausländer

Die seitens der wohnörtlichen Armenbehörde gutgesprochenen Nebenauslagen im Straf- und Maßnahmenvollzug zugunsten aargauischer Kantonsbürger sind wiederum den mitbeteiligten Gemeinden unter Berücksichtigung des Kostenteilers gemäß kantonalem Armengesetz anzuzeigen und zu belasten.

Sofern keine besonderen staatsvertraglichen Fürsorgevereinbarungen bestehen, ist für Fürsorgeleistungen an Ausländer der Staat zuständig. In diesen Fällen hat die wohnörtliche Armenbehörde dem kantonalen Fürsorgewesen fristgemäß eine Anzeige zu erstatten. In Anbetracht, daß staatsvertragliche Fürsorgeabkommen nur mit Deutschland und Frankreich bestehen, können grundsätzlich Fürsorgeleistungen einzig mit diesen beiden Ländern verrechnet werden. Gegenüber Frankreich besteht insofern eine Einschränkung, als die Fürsorgekonvention nur Vergütungen des Heimatstaates bei Krankheit vorsieht, so daß andere Auslagen als für ärztliche Behandlungskosten nicht belastet werden dürfen und durch die Staatsarmenkasse übernommen werden müssen. Gemäß den Fürsorgevereinbarungen mit beiden Staaten sind die Unterstützungsauslagen während der ersten 30 Tage als sogenannte Pflichtleistung durch den Aufenthaltsstaat bzw. im Aargau durch die Staatsarmenkasse zu übernehmen.

3. Fürsorgeleistungen für Angehörige anderer Kantone

Die Behandlung der Unterstützungsauslagen für Angehörige anderer Kantone erfolgt nach den Bestimmungen des nunmehr alle Stände umfassenden Unterstützungskonkordates bzw. bei gewissen Doppelbürgern nach der Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern. Diese Unterstützungsmeldungen sind selbst bei kleinen Beträgen notwendig. Sofern die Wohnbehörde die Konkordats-Pflichtleistung zu erfüllen hat, muß die von ihr aufgebrachte Unterstützung gesamthaft einer Leistung von 60 Tagen entsprechen.

In Konkordatsfällen mit Kostenteilung kann die wohnörtliche Armenbehörde bzw. der Wohnkanton gemäß Art. 22 Ziff. 3 des Unterstützungskonkordates die weitere Kostenteilung ablehnen, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit die Folge der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten oder des Vollzuges einer Maßnahme im Sinne von StGB Art. 42–45 ist und die Unterstützung mindestens 6 Monate gedauert hat. Bei der Berechnung der sechsmonatigen Frist läßt die Praxis den Einbezug der Untersuchungshaft zu, sofern diese an die Freiheitsstrafe bzw. Maßnahme angerechnet wird. Die Ablehnung der Kostenteilung tritt nicht automatisch in Kraft, sondern erst nach Ablauf der dreißigtägigen Rekursfrist. Es empfiehlt sich daher, die Ablehnung der Kostenteilung mit gehöriger Begründung vorzeitig geltend zu machen. Wenn die Voraussetzungen zur Ablehnung der Kostenteilung nicht auf Grund von Unterstützungskonkordat Art. 22 Abs. 3 gegeben sind, kommen eventuell die Ablehnungsgründe gemäß UK Art. 22 Abs. 1 in Frage. Darnach kann die Kostenteilung erst nach vorangegangener erfolgloser Verwarnung abgelehnt werden, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist. Nach geltender Praxis wird jedoch von diesem allgemeinen Ablehnungsgrund unter den Kantonen zu Recht nur in zurückhaltendem Sinne Gebrauch gemacht.